



Genehmigungsverfahren von kommunalen Verkehrsbaulinien

Für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sind die Gemeinden zuständig. Die Bau- und Niveaulinienpläne der Gemeinden bedürfen der kantonalen Genehmigung.

Vorprüfung

Die ausgearbeitete Vorlage kann vorgängig der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität (AFM) zur Überprüfung sowie zur Stellungnahme zugestellt werden.

Sämtliche Unterlagen für die Vorprüfung sind **elektronisch** sowie in **1-facher Ausführung in Papierform** (Originalgrösse) einzureichen (Adresse siehe Kontakt).

Folgende Unterlagen sind für die Durchführung der Vorprüfung mindestens erforderlich:

- Erläuternder Bericht;
- Pläne nach ÖREB-Vorgaben (inkl. Titelblatt), M 1:500 / 1:1000, Darstellung gemäss der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP, LS 701.12);
- Nachweis über die Zuständigkeit betreffend Beschlussfassung von Baulinienvorlagen gemäss Gemeindeordnung.

Festsetzung

Nach der Bereinigung der Vorlage erfolgen die Festsetzung sowie – sofern vorgesehen – deren Publikation durch die zuständige kommunale Behörde.

Hinweis: Gegen den Beschluss eines kommunalen legislativen Organs kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen – § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) – erhoben werden.

Genehmigung

Sämtliche Unterlagen für die Genehmigung sind **elektronisch** sowie mind. in **2-facher Ausführung in Papierform** (Originalgrösse) einzureichen (Adresse siehe Kontakt).

Folgende Unterlagen sind für die Genehmigung zwingend erforderlich:

- Festsetzungsbeschluss;
- Erläuternder Bericht;
- Pläne nach ÖREB-Vorgaben (inkl. Titelblatt), M 1:500 / 1:1000, Darstellung gemäss der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP, LS 701.12);
- Nachweis über die Zuständigkeit betreffend Beschlussfassung von Baulinienvorlagen gemäss Gemeindeordnung;
- Publikationstext (inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksamts, falls die Vorlage vom kommunalen legislativen Organ festgesetzt wurde).

Die Volkswirtschaftsdirektion prüft die Vorlage auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit und erstellt die Genehmigung.

Öffentliche Auflage und Publikation

Die vollständigen Unterlagen werden mit dem Genehmigungsbeschluss der Volkswirtschaftsdirektion dem Stadt- bzw. Gemeinderat (kommunale Exekutive) zur öffentlichen Auflage überwiesen.

Gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der **Genehmigungsentscheid** von der zuständigen kommunalen Behörde zusammen **mit den geprüften Akten inkl. Festsetzungsbeschluss** zu veröffentlichen sowie während 30 Tagen aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich inkl. Rechtsmittelbelehrung (per Einschreiben) mitzuteilen.

Rechtskraft

Nach Ablauf der Rekursfrist bzw. nach Abschluss eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens holt die Gemeinde die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) ein und stellt anschliessend den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung dem Amt für Mobilität zu.

Die Gemeinde veranlasst nach Inkrafttreten der Vorlage die Nachführung der rechtskräftigen Verkehrsbaulinien im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Kontakt

Kanton Zürich
Amt für Mobilität
Baulinienbewirtschaftung
Neumühlequai 10, 8090 Zürich
+41 43 259 31 45
ilaria.ghezzi@vd.zh.ch
zh.ch/baulinien